

Satzung des Vereines PFI - Plattform für Innovationsmanagement ZVR-Zahl 033648771

Revision 5

Amstetten, 5. April 2018

INHALT

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8 Vereinsorgane.....	7
§ 9 Generalversammlung.....	8
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	9
§ 11 Vorstand.....	9
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	11
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	12
§ 14 Gründung und Beteiligung an Gesellschaften.....	12
§ 15 Präsidium.....	13
§ 16 Beirat.....	13
§ 17 Rechnungsprüfer	14
§ 18 Schiedsgericht	14
§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins	15
§ 20 Gültigkeit des Vereinsgesetzes.....	15

Anmerkung Genderformulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "PFI - Plattform für Innovationsmanagement", im englischen "PFI - Platform for Innovation Management".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Amstetten und ist im Vereinsregister des BMI (<http://zvr.bmi.gv.at/Start>) zur ZVR-Zahl 033648771 eingetragen.

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit primär auf ganz Österreich und die angrenzenden Länder.

Der Verein ist Mitgründer der "Plattform für Innovation in Deutschland (PFI-D)", welcher im Juli 2017 in Mainz gegründet wurde. Zwischen dem Verein und der PFI-D wird eine enge Kooperation angestrebt. In weiterer Folge soll ab 2019 gemeinsam der Aufbau der PFI auch in der Schweiz erfolgen.

- (3) Der Verein kann Gesellschaften (zB PFI – Plattform für Innovation GmbH) alleine oder in Kooperation mit Partnern gründen.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (5) Das Geschäftsjahr dauert von 1. Jänner bis 31. Dezember (=Kalenderjahr) eines jeden Jahres.
- (6) Die Vereinssprache ist Deutsch.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- (1) die Vernetzung und Zusammenführung von Industrie, großen Organisationen, Gewerbe, KMU, start-ups, öffentlichen Einrichtungen sowie Forschungs- und Bildungsstätten für
- (2) die gemeinsame Anwendung, Förderung, Vermehrung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Methoden, Vorgehensweisen, Konzepten, Inhalten und Erfahrungen auf dem Gebiet des Innovationsmanagements.
- (3) Unterstützung und Hinführung von Unternehmen, KMU's und Organisationen zur Erreichung eines hohen internationalen Niveaus auf dem Gebiet des Innovationsmanagements unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit und Praktikierbarkeit in den Unternehmen.
- (4) Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Verbreitung des Innovationsmanagements und gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Projekten der Mitglieder des Vereines sowie Erfahrungen und Konzepte von vereinsfremden Institutionen.
- (5) Entwicklung, Finanzierung, Beteiligung und Durchführung von kooperativen Projekten und Initiativen für Unternehmen, KMU's und Organisationen zum Zwecke der Steigerung der Innovationsleistung durch angewandte Forschung, Erprobung,

Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Methoden auf dem Gebiet der Innovation und des Innovationsmanagements.

- (6) Austausch und zur Verfügungstellung von Informationen zu Innovation und Innovationsmanagement über digitale und soziale Medien (zB Homepage, social Media, etc.)
- (7) Pflege und Aufnahme nationaler und internationaler Kontakte

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) sämtliche Aspekte des Innovationsmanagements-Know-how
 - b) Innovationsmanagementkonzepte, -systeme und -instrumente (Methoden, Vorgehensweisen, Konzepte, Inhalte und Erfahrungen)
 - c) Moderations-, Trainings-, Coaching-, Beratungskompetenz
 - d) Durchführung von Innovationsprojekten durch einzelne Mitglieder
 - e) Verfassen von Berichten, Präsentationen und Artikeln im Allgemeinen und über die durchgeführten Projekte
 - f) Vortrags-, Seminar-, Diskussionsveranstaltungen
 - g) Medienpräsenz
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die sich mit Innovationsmanagement beschäftigen.
 - i) Der Verein wurde auf Basis des Konzeptes "Plattform für Innovationsmanagement bestehend aus dem Forum Innovation und der Innovationspools" der Strategyn iip innovation in progress GmbH gegründet, dessen geistiger Eigentümer die Strategyn iip innovation in progress GmbH auch ist. Der geistige Eigentümer stellt dieses Konzept dem Verein zeitlich unbegrenzt kostenlos zur Verfügung.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Werbungskostenbeiträge
 - c) Mittel zur Entwicklung und Durchführung von Projekten
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - e) Einnahmen aus dem Verkauf von Unterlagen in schriftlicher und elektronischer Form

- f) Sponsoring und Spenden
- (4) Der Vereinszweck kann unmittelbar oder durch Beteiligung an Gesellschaften (zB PFI – Plattform für Innovation GmbH) erreicht werden (siehe § 14).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich im vollen Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen mit Eigenberechtigung, alle juristischen Personen und alle rechtsfähige Personengesellschaften werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie sind innovativ und kooperativ
- b) sie stehen nicht im direkten Wettbewerb (persönlich oder juristisch) mit anderen ordentlichen Mitgliedern.

Hinsichtlich Wettbewerb gilt folgende Regelung für ordentliche Mitglieder:

- c) Sollte das neue ordentliche Mitglied zukünftig in Bereichen tätig sein, die im Wettbewerb zu einem ordentlichen Mitglied stehen, welches vor ihm eingetreten ist, so gilt die Wettbewerbsregel. Dem "jüngeren" Mitglied (=Eintritt zu einem späteren Zeitpunkt) kann dann durch den Vorstand das Recht eingeräumt werden, als außerordentliches Mitglied weiterhin im Verein tätig zu sein.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen mit Eigenberechtigung, alle juristischen Personen und alle rechtsfähige Personengesellschaften werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) sie sind innovativ und kooperativ

Hinsichtlich Wettbewerb gilt folgende Regelung für außerordentliche Mitglieder:

- b) Sollte das außerordentliche Mitglied in Bereichen der Innovation oder des Innovationsmanagements tätig sein, die im Wettbewerb zur PFI oder eines

seiner Mitglieder stehen, so ist mit der PFI und/oder mit dem betroffenen Mitglied in Kooperation bzw. in Abstimmung zu treten. Ausgenommen davon sind rein interne Aktivitäten des außerordentlichen Mitglieds.

- c) Falls sich das außerordentliche Mitglied nicht an diese Regelung hält, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereines werden durch den Vorstand über die Aufnahme eines neuen Mitglieds informiert und haben die Möglichkeit innerhalb von 3 Woche gegen die Aufnahme Einspruch mit Begründung zu erheben (es gilt das Datum der Aussendung). Bei Einspruch eines der Mitglieder gegen die Aufnahme hat der Vorstand die Aufgabe:

- a) die Aufnahme des neuen Mitgliedes zu verweigern oder
- b) die Entscheidung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu übertragen. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (d.h. zum 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mails maßgeblich. Der Austritt erfolgt ohne Folgekosten, ausgenommen der Tilgung aller offenen Beiträge.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Dreiviertelmehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Weitere Ausschlussgründe sind Nichteinhaltung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstandes.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Physische Personen können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben, juristische Personen durch gesetzliche bzw. bevollmächtigte Vertreter.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet, deren Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins "Plattform für Innovationsmanagements" (PFI) sind:

die **Generalversammlung** (§§ 9 und 10)

der **Vorstand** (§§ 11 bis 13)

das **Präsidium** (§§ 15)

der **Beirat** (§§ 16)

die **Rechnungsprüfer** (§ 17) und

das **Schiedsgericht** (§ 18).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Annahme von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Generalversammlung gestellt werden, ist ein Beschluss der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wenn weniger als ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind, so wird die Generalversammlung um 15 Min vertagt. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Genehmigung der Gründung oder Beteiligung an Gesellschaften, Verkauf von Anteilen an Gesellschaften sowie Auflösung von Gesellschaften. Diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit;
- (i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die freiwillige Auflösung des Vereins, diese Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit.
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Obmann
 - bis zu 3 Obmann Stellvertreter
 - Schriftführer
 - Schriftführer Stellvertreter
 - Kassier und
 - Kassier Stellvertreter
 - bis zu 2 einfachen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den eingegangenen Wahlvorschlägen gewählt. Wahlvorschläge sind durch Vereinsmitglieder bis 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail einzubringen und von diesem bis 10 Tage vor der Generalversammlung im

Internet bzw. durch schriftliche Aussendung per Brief, Fax oder E-Mail an die Mitglieder bekannt zu geben.

Sollte der Vorstand nicht vollständig mit 10 Personen gewählt werden können, so hat der Vorstand das Recht ein neues wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung¹ überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Bezirksgericht in Amstetten zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 der Vorstandsmitglieder bei 9 oder 10 Mitgliedern, oder mindestens 3 der Vorstandsmitglieder bei weniger als 7, 7 oder 8 Mitgliedern anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Beschluss des Vorstandes ist auch durch Rundlaufbeschluss per Mail oder Post möglich.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandmitglied, dass die übrigen Vorstandmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. (9)) und Rücktritt (Abs. (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

¹ Als Kooptierung bezeichnet man die Möglichkeit von Vorständen, sich weitere Mitglieder zuzuzählen. Diese haben im Gegensatz zu den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern ausschließlich beratende Stimme (außer im Fall der Selbstergänzung nach Ausfall einzelner Mitglieder). Kooptierung von beratenden Vorstandsmitgliedern sind dann zweckmäßig, wenn Personen mit besonderer Sachkenntnis oder Vertreter befreundeter Organisationen in die laufende Vorstandsarbeit eingebunden werden sollen.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach Wahl bzw. Kooptierung (Abs. (2)) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Wenn der Verein an einer Gesellschaft beteiligt ist, vertritt der Obmann den Verein in der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft. Falls diese Beteiligungsgesellschaft einen Beirat hat, dann erfolgt die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirates durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen die Geschäftsführung des Vereines und insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Präsidiums;
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Beirates sowie Wahl und Abwahl des Sprechers des Beirates und seines Stellvertreters;
- (8) Ausübung der Gesellschaftsrechte in Gesellschaften, an denen der Vereine beteiligt ist;
- (9) Wahl und Abberufung von entsendeten Mitgliedern des Vereines in den Beirat einer Beteiligungsgesellschaft, diese Vertreter sind aus dem Kreis des Vorstandes oder aus den Mitgliedern zu wählen;
- (10) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (11) Der Vorstand tagt zumindest zweimal im Jahr und nach Erfordernis.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und verteilt die vom Obmann und vom Schriftführer durchgesehenen Protokolle an die Mitglieder.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns einer der Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers jeweils deren Stellvertreter oder – sollte dieses Vorstandsmitglied nicht besetzt sein – ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 14 Gründung und Beteiligung an Gesellschaften

- (1) Der Verein kann Gesellschaften gründen, die dem Zweck des Vereines dienlich sind.
- (2) Gesellschaften können alleine oder gemeinsam mit Partnern gegründet werden bzw. können diese Anteile verkauft werden, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist.
- (3) Sollte der wirtschaftliche Betrieb einer Gesellschaft, bei der der Verein beteiligt ist, eine Kapitalerhöhung erfordern aus welchen Gründen auch immer, so sind die Mitglieder des Vereines von einer Nachschusspflicht entbunden. Die Mittelaufbringung für diese Kapitalerhöhung muss durch den Verein erfolgen.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium unterstützt den Verein durch Vertretung der strategischen Ziele und Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und Interessensvertretungen.
- (2) Das Präsidium besteht aus natürlichen Personen und ist in der Anzahl der Mitglieder nicht begrenzt. Die Mitglieder des Präsidiums sind Repräsentanten von Mitgliedern der Plattform für Innovationsmanagement und/oder Personen mit hoher nationaler oder internationaler Reputation, die die Ziele des Vereins im besonderen Ausmaß unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Vorstand über die Aktivitäten im Verein informiert.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Vereinsgeschäfte in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und wirtschaftspolitischer Hinsicht und fungiert als Verbindung zu Wissenschaft, Lehre, Forschung, Wirtschaft, Förderstellen, Interessensvertretungen, Politik und Bildungseinrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, führende private Institutionen).
- (2) Der Beirat besteht aus natürlichen Personen und ist in der Anzahl der Mitglieder nicht begrenzt. Die Mitglieder des Beirats sind Repräsentanten von Mitgliedern der Plattform für Innovationsmanagement und/oder Personen mit hoher wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und/oder wirtschaftspolitischer Reputation, die die Ziele des Vereins im besonderen Ausmaß unterstützen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand über die Aktivitäten im Verein informiert.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Wahl und Abwahl des Sprechers des Beirates sowie seines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Sprecher des Beirates sowie der Stellvertreter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes und haben beratende Funktion im Vorstand ohne Stimmrecht.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechnungsprüfer können auch vereinsfremde Personen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (8) bis (10) sinngemäß.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Sollte es bei der Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zukommen zu lassen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Ansonsten ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Gültigkeit des Vereinsgesetzes

Es gilt in jedem Fall das Vereinsgesetz 2002, VerG, BGBl I Nr 66/2002 idF BGBl I Nr 54/2008.

Amstetten, 5. April 2018